



# Landratsamt Freising



## TRAS 120

### **Technische Regel für Anlagensicherheit „Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen“ (Fassung vom 20.12.2018)**

*TRAS sind Stand der Technik im Sinne §3 Abs 6 BImSchG und Stand der Sicherheitstechnik im Sinne §2 Nr. 10 der 12.BImSchV entsprechende sicherheitstechnische Regeln und Erkenntnisse.*

D.h. sie stellen in der **jeweiligen Fassung eine Erkenntnisquelle dar und sind in Bayern offiziell eingeführt. Die TRAS 120 wird im Biogashandbuch Bayern übernommen. Sie stellt den momentan anerkannten Stand der Technik und Sicherheitstechnik in Planung, Aufbau und Betrieb von Biogasanlagen dar.**

**Eine Prüfung, auch aus sicherheitstechnischen Belangen, von einem Sachverständigen nach §29 a BImSchG vorgenommen wird,** soll folgende wesentliche Punkte abdecken: Gefährdungsbeurteilung, Gefahrenanalyse, Brandschutz und entsprechende Schutzabstände, Blitzschutz, Betriebsorganisation, Eigenüberwachung, Anforderungen an Gärbehälter, Gasspeichersysteme samt Membranen, Gasfackeln und ähnliches.

Je nach Anlagentyp sind wiederkehrende Prüfungen im regelmäßigen Turnus von zwischen 3 bis max. 7 Jahren vorgeschrieben.

Sofern bei der Planung oder im Betrieb einer (nach BImSchG) genehmigungsbedürftigen und / oder der StörfallIV (12.BImSchV) unterliegenden Biogasanlage Abweichungen zu den Erkenntnissen und Vorgaben der TRAS 120 notwendig sind, sind diese zu begründen und müssen nachweislich die gleiche Funktionalität gewährleisten. **Für bestehende genehmigungsbedürftige Biogasanlagen wird die Prüfung durch einen Sachverständigen nach §29 a mit der nächsten turnusmäßigen Überwachung fällig.**

Für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach BImSchG (Genehmigungsverfahren nach BauGB) ist die TRAS 120 ebenfalls im Bedarfsfall als Erkenntnisquelle hilfreich.

Vollzugsbehörden der sicherheitstechnischen Prüfungen nach TRAS 120 sind die Gewerbeaufsichtsämter. Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG sind die Vorgaben, die sich aus der TRAS 120 ergeben, zu berücksichtigen.

Bei Rückfragen können Sie sich an den Immissionsschutz des Landratsamts Freising wenden:

Per Mail an [Immissionsschutz@kreis-fs.de](mailto:Immissionsschutz@kreis-fs.de) oder per Telefon unter 08161 / 600 – 513.